

Sabine Albrecht
Sachbearbeiterin Gesellschaft
direkt 04144 835 82 41
sabine.albrecht@dietlikon.org

Protokollauszug vom 09.02.2021

22 12.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Bestattungswesen; Anschlussvertrag mit der Stadt Zürich betr. muslimische Bestattungen; Genehmigung

a. Ausgangslage

Trotz hoher Kosten werden immer noch 90 – 95% der Verstorbenen muslimischen Glaubens in ihr Heimatland überführt.

Auch auf dem Friedhof Dietlikon fanden demzufolge in den vergangenen zehn Jahren lediglich zwei muslimische Beisetzungen statt. Zwangsläufig, weil die finanziellen Mittel der Angehörigen beschränkt waren und/oder eine Überführung ins Heimatland aus anderen Gründen nicht möglich war.

Die Kriterien der islamischen Begräbniskultur wurden bei beiden Beisetzungen weitestgehend erfüllt, jedoch war die Ausrichtung der Grabstätte nach Mekka dabei jeweils eher zufällig. Schwierig war für die Angehörigen in beiden Fällen, dass der Friedhof Dietlikon über kein separates muslimisches Grabfeld verfügt.

Aufgrund der Tatsache, dass inzwischen Muslime der 3. Generation in der Schweiz leben und sich viele von ihnen auch einbürgern lassen, ist davon auszugehen, dass das Bedürfnis nach einer muslimischen Beisetzung in der Schweiz im Laufe der nächsten Jahre eher ansteigt.

b. Anschlussvertrag mit der Stadt Zürich

Im Friedhof Witikon der Stadt Zürich steht seit 2004 eine Grabstätte für muslimische Verstorbene zur Verfügung. Diese Grabstätte erfüllt die Kriterien der islamischen Begräbniskultur. Die Gräber sind nach Mekka ausgerichtet (124°52') und es steht ein Waschraum für die rituelle Waschung der Verstorbenen zur Verfügung. Der Umgang mit dieser Grabstätte wurde zwischen der Stadt Zürich und der Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ) festgelegt.

Gemäss § 33 Abs. 3 der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV, LS 818.61) vom 20. Mai 2015 sowie Art. 19 Abs. 1 lit. D des Reglements über das Bestattungswesen und die Friedhöfe der Stadt Zürich (RBF, AS 818.610) vom 1. September 2018 können Personen, die einer Religionsgemeinschaft mit besonderen Anforderungen an die Abdankung und Bestattung angehören und in einer umliegenden Gemeinde der Stadt Zürich wohnhaft waren, in den städtischen Friedhöfen beigesetzt werden. Die Trägergemeinde und die Anschlussgemeinde regeln das Vorgehen in einem Anschlussvertrag.

Bestattungswesen; Anschlussvertrag mit der Stadt Zürich betr. muslimische Bestattungen;
Genehmigung

Zusammengefasst übernimmt die Trägergemeinde demnach nachfolgende Leistungen:

- Sämtliche Grabarbeiten wie Öffnen, Spriessen und Decken
- Zurverfügungstellung der Infrastruktur (Waschraum, Aufbahrung, Abdankungsraum)
- Gebrauchsüberlassung des Bodens (zeitlich begrenzt; für mindestens 20 Jahre auf einem separaten Grabfeld)
- Allgemeiner Verwaltungsaufwand, u.a. Rechnungstellung zuhanden der Angehörigen betreffend Grabpflegekosten.

Die Anschlussgemeinde organisiert die weiteren Dienstleistungen, z.B. Erstkontakt mit den Angehörigen, Überführung des Verstorbenen etc.

Die Trägergemeinde stellt der Anschlussgemeinde die Gebühr für jede muslimische Beisetzung einzeln in Rechnung. Für verstorbene Kinder im Alter bis 12 Jahre beträgt diese Fr. 1'900.--; für Personen von mehr als 12 Jahren Fr. 3'800.--. Allfällige Preisanpassungen werden der Anschlussgemeinde rechtzeitig im Voraus mit Vorankündigung mitgeteilt und begründet.

Zum Vergleich: Besteht kein Anschlussvertrag, zahlen Angehörige von auswärtigen Personen für eine muslimische Grabstätte auf dem Friedhof Witikon ab Fr. 11'000.-- aufwärts.

c. Finanzielle Situation

Grundsätzlich beteiligt sich die Gemeinde an jeder auswärtigen Beisetzung einer Einwohnerin oder eines Einwohners mit Fr. 300.-- (Sarg von Fa. Gerber) bzw. Fr. 550.-- (auswärtiger Sarg). Für alle weiteren Kosten müssen jeweils die Angehörigen aufkommen.

Um ein finanzielles Risiko bei muslimischen Beisetzungen, die nach Abschluss eines Anschlussvertrages künftig auch in Zürich stattfinden könnten, auszuschliessen, müssten die Angehörigen bereits anlässlich des Bestattungsgesprächs in Dietlikon eine Depotgebühr in Höhe der Beisetzungskosten abzüglich der Rückerstattungskosten leisten.

Für eine erwachsene Person, die in einem Sarg der Stadt Zürich überführt und beigesetzt wird, wären dies z.B. Kosten in Höhe von Fr. 3'250.--, die den Angehörigen entstehen. Unabhängig von diesem Betrag stellt die Stadt Zürich den Angehörigen jedoch noch Grabunterhaltsgebühren und individuelle Grabpflegekosten in Rechnung.

d. Zuständigkeit

Gemäss Art. 29 Abs. 2 Ziff. 5 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für den Abschluss des Anschlussvertrages zuständig, da keine neuen Ausgaben entstehen und keine hoheitlichen Befugnisse abgegeben werden.

Beschluss:

1. Der vorliegende Anschlussvertrag zwischen der Stadt Zürich (Trägergemeinde) und der Gemeinde Dietlikon (Anschlussgemeinde) betreffend die Beisetzung von Verstorbenen muslimischen Glaubens auf dem Friedhof Witikon wird genehmigt.
2. Der Vertrag wird rückwirkend per 1.1.2021 abgeschlossen.
3. Gestützt auf § 46 der kant. Bestattungsverordnung in Verbindung mit Art. 40 Abs. 2 der kommunalen Gebührenverordnung sind die aus einer Beisetzung nach muslimischem Glauben entstehenden Mehrkosten durch die Hinterbliebenen zu übernehmen. Für die mutmasslichen Kosten ist gestützt auf Art. 10 der kommunalen Gebührenverordnung ein Kostenvorschuss zu leisten.
4. Das Bestattungsamt wird beauftragt, das individuelle Verfahren im Detail mit der Stadt Zürich, Bestattungs- und Friedhofsamt, festzulegen.
5. Gegen die Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 9, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).
Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
6. Mitteilung an:
 - Bestattungs- und Friedhofamt der Stadt Zürich, 8022 Zürich, unter Beilage des unterzeichneten Anschlussvertrages
 - Bestattungsamt Dietlikon (zum Vollzug)
 - RGPK (zur Information)
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: